29 5 Haushaltssatzung 2021

Rheinische Entsorgungs-Kooperation

Vorlage zur 29. Sitzung der Verbandsversammlung am 19. November 2020

Sachverhalt:

Gemäß § 15 der Verbandssatzung finden für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung. Demnach hat der Verband eine Haushaltssatzung aufzustellen, die gemäß § 7 Abs. 4 Ziff. o) von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; er strebt jedoch keinen Gewinn an (§ 5 Abs. 1 der Verbandssatzung). Zur Deckung des Finanzbedarfes erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage wird nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Die Umlage besteht aus den Verwaltungskosten sowie aus den Kosten, die dem Verband in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben entstehen (§ 14 Abs. 1, Satz 1 - 3).

Die geplante Umlage inklusive der PPK Verwertungserlöse für das Jahr 2021 summiert sich auf einen Betrag in Höhe von 44.197.200,00 €. Hierin sind 2.760.100,00 € an Verwertungserlöse enthalten.

Die Verbandsmitglieder tragen folgende Einzelbeträge (Klammerbeträge 2020):

• Rhein-Sieg-Kreis	26.523.900,00 €	(24.098.300,00 €)
• Bundesstadt Bonn	14.439.400,00 €	(13.374.000,00 €)
• Kreis Neuwied	1.424.200,00 €	(6.792.000,00 €)
• Rhein-Lahn-Kreis	-206.400,00 €	(-742.900,00 €)
• Kreis Ahrweiler	2.016.100,00 €	(1.940.400,00 €)

Weitere Details enthalten die als Anhang beigefügte Haushaltssatzung des Verbandes sowie die Erläuterungen der Haushaltssatzung.

29 5 Haushaltssatzung 2021

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die vorgelegte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021.

Bonn, den 9. November 2020

Frank Puchtler
Verbandsvorsteher

Anhang